

Richtlinien betreffend Bildungssemester für Lehrpersonen an der Volksschule und an Sonderschulen

vom 7. April 2020

Gestützt auf § 35 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur die nachfolgenden Richtlinien:

I. Zweck und Zielsetzung des Bildungssemesters

1. Das Bildungssemester ist Bestandteil einer längerfristigen Weiterbildungsplanung und kann auch innovative Elemente enthalten.
2. Es dient der intensiven beruflichen und persönlichen Weiterbildung sowie der Entwicklung in berufsrelevanten Bereichen. Es soll zur Erhaltung und Förderung von Qualität in Schule und Unterricht beitragen.
3. Es sollen Schwerpunkte und Ziele in den Bereichen, in denen sich Lehrpersonen betätigen und beruflich weiterentwickeln, gesetzt werden. Es sind dies die folgenden drei Bereiche:
 - Unterricht und Schule;
 - Persönlichkeitsentwicklung;
 - Schule und Umfeld.

II. Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm

1. Für das Erreichen der Entwicklungsziele aus den drei in Ziff. I definierten Bereichen ist die Lehrperson verantwortlich.
2. Die Schulleitung ermittelt in einem Standortgespräch mit der Lehrperson den Weiterbildungsbedarf, mögliche Entwicklungsschwerpunkte sowie Zielsetzungen. Die Lehrperson erstellt darauf aufbauend eine Grobplanung und sendet diese der zuständigen Schulaufsichtsperson zu.
3. Die Lehrperson erarbeitet ausgehend von der Grobplanung ein Detailprogramm. Dieses muss klare Zielsetzungen mit individuell gesetzten Schwerpunkten aus folgenden drei Bereichen enthalten:

- Unterricht und Schule:
Fachliche Weiterbildung und schulische Innovationen (z.B. neue Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte, Fremdsprachen, andere Lehr- und Lernformen);
 - Persönlichkeitsentwicklung:
Berufsbezogene Kompetenz- oder Persönlichkeitsbildung (z.B. Wandel der Rollen als Lehrperson, Umgang mit Belastungen, Kommunikation, Zusammenarbeit mit Eltern, Behörden, Organisationen der Arbeitswelt);
 - Schule und Umfeld:
Erfahrungen im beruflichen Umfeld (z.B. Themen aus Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Politik, Betriebspraktika).
4. Die Lehrperson hat den Nachweis zu erbringen, dass sie sich bisher ausreichend in der unterrichtsfreien Zeit gemäss den Anforderungen des Berufsauftrages weitergebildet hat.

III. Formales

1. Die Lehrperson beantragt frühzeitig das Einverständnis für das Bildungssemester bei der Schulbehörde. Diese bestätigt ihr Einverständnis schriftlich.
2. Die Grobplanung ist mindestens sechs Monate vor Beginn des Bildungssemesters an die Schulaufsicht zu senden. Darauf folgt ein Gespräch zwischen Lehrperson, Schulleitung und Schulaufsicht. Diese erteilt im Anschluss die Genehmigung der Grobplanung.
3. Das Dossier Detailprogramm ist spätestens vier Monate vor dem Bildungssemester bei der Schulleitung zur Kontrolle einzureichen. Diese überprüft das Dossier auf Übereinstimmung mit der Grobplanung sowie auf Vollständigkeit und erstellt ihre Stellungnahme.
4. Das Dossier Detailprogramm hat folgende Unterlagen zu enthalten:
 - Antrag der Lehrperson;
 - Personenangaben;
 - Bewilligung der Schulbehörden;
 - Übersichtsplan;
 - Detailplanung (inkl. Bestätigungen der geplanten Kurse);
 - Stellungnahme der Schulleitung;
 - Nachweis Weiterbildungen;
 - Verpflichtung zur weiteren Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau;
 - Bestätigung Arbeitspensum.

5. Die Schulleitung stellt das vollständige Gesuch dem Amt für Volksschule zur Weiterbearbeitung zu. Dem Gesuch sind die unter Ziff. III Abs. 4 genannten Unterlagen beizulegen. Das Departement erteilt die Genehmigung für das Bildungssemester.

IV. Verpflichtungen, die mit dem Bezug des Bildungssemesters verbunden sind

1. Das Bildungssemester darf nicht zu Nebeneinkünften irgendwelcher Art führen.
2. Entstehen Produkte wie Lernsoftware, Videos etc., liegen allfällige Rechte bei der Schulgemeinde.
3. Die Lehrperson verpflichtet sich schriftlich, nach Abschluss des Bildungssemesters noch mindestens drei Schuljahre im thurgauischen Schuldienst zu unterrichten.

V. Besoldung

1. Die Besoldung während des Bildungssemesters richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Bildungssemester.

Dabei werden folgende Tätigkeiten berücksichtigt:

- Regelunterricht;
 - Integrative Förderung (IF);
 - Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Rahmen einer Anstellung gemäss Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114);
 - Förder-Unterricht (S+F) im Rahmen einer Anstellung gemäss RSV VS;
 - Funktionsentlastungen für Tätigkeiten in Schule und für den Kanton;
 - Unterricht an Sonderschulen.
2. Wurde im Zeitraum der letzten zehn Jahre vor dem Bildungssemester nicht unterrichtet beziehungsweise keine Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis gemäss RSV VS ausgeübt, dient die Unterrichtstätigkeit davor als Bemessungsgrundlage. Mindestens fünf Jahre vor Beginn des Bildungssemesters muss die Lehrperson ununterbrochen unterrichtet haben.

VI. Nachbearbeitung

1. Die Lehrperson erstellt spätestens zwei Monate nach Abschluss des Bildungssemesters einen Bericht.
2. Der Bericht gibt Auskunft über den Verlauf des Bildungssemesters und die Zielerreichung. Er hat inhaltlich vertieft auf die gewählten Entwicklungsschwerpunkte aus den drei Bereichen einzugehen, die Weiterbildungsaktivitäten zu beschreiben, auszuwerten und zu reflektieren. In der Reflexion soll eine persönliche Auseinandersetzung und Einschätzung der Weiterbildung festgehalten werden. Es ist darzulegen, wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Zudem soll aufgezeigt werden, wie neu erworbene Kenntnisse und Erfahrungen im Schulalltag umgesetzt und integriert werden.
3. Inhaltliche Gliederung Hauptteil
 - Inhaltlicher und zeitlicher Verlauf des Bildungssemesters;
 - Entwicklungsschwerpunkt mit den Weiterbildungsaktivitäten;
 - Zielerreichung;
 - Reflexionsprozess und Erfahrungen;
 - Umsetzung und Realisierung der Erkenntnisse im Schulalltag.
4. Werden während des Bildungssemesters eigene Produkte oder besondere Projekte realisiert, ist die Berichterstattung ausführlich zu dokumentieren, so dass der inhaltliche und zeitliche Verlauf nachvollzogen werden kann.
5. Der Bericht ist in elektronischer Form im Umfang von rund 10 A4-Seiten zu erstellen. Bestätigungen und Ausweise sind beizulegen.
6. Nach Abschluss des Bildungssemesters findet auf der Grundlage des Berichts ein Reflexions- und Auswertungsgespräch zwischen der Lehrperson und der Schulleitung statt. Es dient der Auswertung der Aktivitäten während des Bildungssemesters und dem Wiedereinstieg in den Lehrberuf. Hauptzweck ist die Überprüfung der Zielerreichung in den drei Bereichen mit den gesetzten Schwerpunkten und die Umsetzung des Gelernten in die Berufspraxis. Gemeinsam wird festgelegt, welche Ergebnisse und Erkenntnisse des Bildungssemesters für Dritte zugänglich gemacht werden können. Zudem werden Überlegungen im Hinblick auf den zukünftigen Weiterbildungsbedarf angestellt.
7. Im Anschluss an das Auswertungsgespräch stellt die Schulleitung den Abschlussbericht der Lehrperson der zuständigen Schulaufsichtsperson zur Kenntnisnahme zu. Diese leitet den Bericht an das Amt für Volksschule weiter.

VII. Schlussbestimmung

1. Im Übrigen gelten die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.
2. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien betreffend Bildungssemester von Lehrpersonen an der Volksschule und an Sonderschulen vom 21. Dezember 2015. Sie treten für neu zu bewilligende Bildungssemester per sofort in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill